



## **Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Selbstbefassung**

—

#### **Stand der Verhandlungen der Gemeinsamen Kommission nach § 131 (GK 131) zu offenen Punkten des Landesrahmenvertrages (LRV)**

Dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung liegt der Antrag der Fraktion der FDP vom 29.04.2022 vor, das oben genannte Thema im Rahmen der Selbstbefassung **gemäß § 14 Abs. 3 GO.LT** zu behandeln.

Petra Gaertner  
Ausschussdienst

Bereitstellung im AIS, SIS und RIS

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Achte Wahlperiode  
Ausschuss für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung

## **Antrag auf Selbstbefassung gemäß § 14 Abs. 3 Geschäftsordnung**

Mitglied im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Konstantin Pott

## **Stand der Verhandlungen der Gemeinsame Kommission nach § 131 (GK 131) zu offenen Punkten des Landesrahmenvertrages (LRV)**

Nach § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtags von Sachsen-Anhalt beantragen die Mitglieder der FDP-Fraktion in einer der nächsten Sitzungen eine Selbstbefassung zur oben genannten Thematik durchzuführen.

Im Rahmen dieser Thematik sollen folgende Fragestellungen zentral sein:

- Kann sichergestellt werden, dass die Verhandlungen zur Jahresmitte abgeschlossen sein werden und gibt es hierfür aktuell entsprechende Bemühungen?
- Welche Hürden gibt es in der Begutachtung und Neueinstufung der betroffenen Menschen nach neuem Recht? Ist abzusehen, dass bis zum Jahresende 100% der betroffenen Menschen neu eingestuft wurden?
- Ist das Ausmaß der Kostenübernahmen im Einzelfall (KüE) erkennbar und wenn ja, wie viele KüE wurden seit Beginn der Übergangsphase abgeschlossen?
- Welche Meinung haben die Gebietskörperschaften zum oben genannten Thema? Welche Unterstützung ist aus Sicht der Gebietskörperschaften notwendig?
- Wo sind aus Sicht des Landes die größten Hürden für eine Einigung in der GK 131? Wo lassen sich schnelle Einigungserfolge erzielen?
- Welche Maßnahmen sollen getroffen werden, wenn keine Einigung in der geplanten Frist möglich ist? Sollen Vorkehrungen getroffen werden, falls große Teile der Betroffenen noch nicht nach neuem Recht begutachtet wurden?

## **Begründung:**

Am 14. August 2019 unterschrieb das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zusammen mit den Vorsitzenden aller beteiligten Verbände den LRV zum Bundesteilhabegesetz. Zu diesem Zeitpunkt standen noch einige Verhandlungen aus, weshalb sich darauf geeinigt wurde, dass diese noch nachträglich durchgeführt werden. Die entsprechende Bearbeitung erfolgt durch die GK 131. Da die Bearbeitung im Jahr 2021 noch nicht abgeschlossen werden konnte, wurde vereinbart, die Übergangsregelung auch für das Jahr 2022 fortzuführen. Ab dem Jahr 2023 soll nach aktuellem Stand endgültig die Umstellung auf das neue Recht erfolgen. Nach diesem sollen Klientinnen und Klienten der Eingliederungshilfe neu in Hilfebedarfsgruppen eingestuft werden. Derzeit erfolgt dieser Prozess aufgrund hoher bürokratischer Hürden nur sehr langsam. Um Leistungen weiterhin zu ermöglichen, vereinbaren die Sozialagentur und die Leistungserbringer eine Vielzahl von Kostenübernahmen im Einzelfall. Dies ist jedoch aktuell als erheblicher Mehraufwand anzusehen.

Sollen die Leistungen ab dem 01. Januar 2023 nach neuem Recht erbracht werden, müssen die Leistungserbringer spätestens zum 30. September 2022 zu Verhandlungen auffordern. Vorher müssen die Leistungserbringer ihre „neuen“ Leistungen kalkulieren, was angesichts der Komplexität ebenfalls einige Monate in Anspruch nehmen wird. Zurückgerechnet müssten die noch offenen Inhalte des LRV zum 30. Juni 2022 durch die GK 131 verabschiedet sein.

Mit freundlichen Grüßen

**Konstantin Pott, MdL**

FDP-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt